

Strafrecht

KRG Nr. 50, § 1 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 3 WStrVO,
§ 267 StGB.

Die Handelsbücher, Warenkarteien, Lieferscheinnappen, Beleghefte und sonstigen Unterlagen eines Geschäftsmannes, die zum Nachweis seiner Geschäftsvorgänge im Rechtsverkehr gegenüber Behörden und Privatpersonen nach §§ 38 ff. HGB dienen, stellen als Summe urkundlicher Einzelerklärungen eine Gesamturkunde dar.

Unrichtige Abänderungen oder Befügungen fingierter Unterlagen, auch wenn diese für sich allein betrachtet straflose schriftliche Lügen darstellen würden, sind daher als Urkunden Verfälschung im Sinne des § 267 StGB strafbar.

OLG Gera, Urt. v. 19. November 1949 — 3 Ss 384/49.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die Angeklagte Sch. als Inhaberin einer Teigwarenfabrik in S. laufend aus Eigennutz und Betriebs egoismus in der Zeit vom 2. Juni 1945 bis zum 22. Januar 1949 Erzeugnisse ihres Betriebes unbefugt ohne Bezugsberechtigung abgegeben und dadurch eine erhebliche Fehlmengenzu verursacht, die im Prüfungsbericht Nr. 38/49 vom 29. Januar 1949 für den Zeitraum von Oktober 1948 bis 22. Januar 1949 mit 42,16 Ztr. angegeben wird. Zur Deckung dieser unbefugt abgezweigten Waren hat sie im Zusammenwirken mit der Mitangeklagten Buchhalterin H. fingierte Rechnungen und Lieferscheine ausgestellt und als Belege für die Abgabe zwangsbewirtschafteter Güter der Buchführung einverleibt. Die auf diese Weise abgezweigten Waren hat sie teils für sich verwendet, teils an Handwerker für geleistete Arbeiten und an andere Personen wie z. B. an die Mitangeklagten F. und H., ferner an den Spediteur K., abgegeben; an die letztgenannten Personen hat sie außerdem auch insgesamt etwa 100 Ztr. Briketts teils zu Überpreisen geliefert. Ferner hat sie in einem Fall Mehl gegen ein Klavier getauscht.

Das Landgericht hat auf Grund dieses Sachverhalts die Angeklagte Sch. wegen Verursachung von Fehlmengen in Tateinheit mit Urkundenfälschung (KRG Nr. 50 Art. I, § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 2 WStrVO, §§ 267, 73 StGB), wegen unbefugter Abgabe von Teigwaren und Kohlen an die Mitangeklagten F. und H. sowie an den Spediteur K. (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStrVO, § 73 StGB) und wegen des Tausches des Klaviers gegen Mehl (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 WStrVO) igem. § 74 StGB zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis und 8000 DM Geldstrafe, hilfsweise für je 50 DM ein Tag Gefängnis, unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt, die Berufsausübung auf die Dauer von 10 Jahren gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 1 der WStrVO untersagt, die Verwaltung ihres Betriebes während dieser Zeit einem Treuhänder übertragen und das Klavier gem. § 16 WStrVO eingezogen.

Auch der weiteren Rüge, das Landgericht habe keine Feststellungen über die Urkundeneilgenschaft der fingierten Rechnungen und Lieferscheine und über deren Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr getroffen, mußte der Erfolg versagt bleiben, weil der Urkundencharakter dieser Schriftstücke sich eindeutig aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 38, 43 und 44 ergibt und die Benützung fälscher oder verfälschter Urkunden zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber der fälschlichen Anfertigung bzw. Verfälschung von Urkunden einen selbständigen Teiltatbestand des § 267 StGB bildet. Das Vorliegen eines dieser Teiltatbestände reicht zur Strafbarkeit nach § 267 StGB aus. Darüber hinaus geht aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe zweifelsfrei hervor, daß diese fingierten Rechnungen und Lieferscheine durch ihre Einbeziehung in die Buchführung auch tatsächlich zur Täuschung im Rechtsverkehr benutzt worden sind. Dagegen hätte das Landgericht eingehend begründen müssen, ob die Anfertigung dieser fingierten Unterlagen ein fälschliches Anfertigen bzw. Verfälschen von Urkunden im Sinne des § 267 StGB oder bloß eine straflose schriftliche Lüge darstellt. Aber auch dieser Mangel ist im Endergebnis unschädlich und zwar aus folgenden Überlegungen: Soweit die Angeklagte in einem Fall auf

den fingierten Lieferschein die Unterschrift eines Kraftfahrers nachkopiert hat, liegt der Tatbestand des § 267 StGB klar auf der Hand. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob etwa die übrigen fingierten Unterlagen, für sich allein betrachtet, lediglich eine straflose schriftliche Lüge darstellen, weil über den Aussteller der Urkunde und über Erklärungen dritter Personen nicht getäuscht werde. Der Senat knüpft aber an die vom Reichsgericht entwickelte Rechtsprechung über die Gesamturkunde. (E. 48/406; 51/36; 56/1376; 60/19) an und sieht in den Handelsbüchern, Warenkarteien, Lieferscheinnappen und sonstigen Unterlagen, die zum Nachweis des Umsatzes zwangsbewirtschafteter Güter dienen und daher von den amtlichen Prüfungsorganen regelmäßig eingesehen werden, als Summe urkundlicher Einzelerklärungen, die als solche für den erschöpfenden Nachweis des Verbleibs bewirtschafteter Güter bestimmt ist, eine derartige Gesamturkunde. Sie beruht auf der im Handelsgesetzbuch, I. Buch 4. Abschnitt, aber auch in anderen Gesetzen, z. B. der Reichsabgabebestimmung festgelegten Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern oder Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung. Als solche dient sie dazu, im Rechtsverkehr sowohl Privatpersonen gegenüber, wie auch jederzeit den amtlichen Prüfungsorganen als Vertretern der Allgemeinheit Rechnung zu legen. Diesen steht daher das Recht zu, diese Gesamturkunde zum Beweis des Güterumsatzes zu benützen. Das weitere von der Rechtsprechung des Reichsgerichts verlangte Erfordernis der festen Verbindung der Einzelurkunden, etwa nach Art eines Buches, ist nach Ansicht des Senats nicht allzu eng auszulegen. Die im Geschäftsleben üblich gewordene Einordnung der sog. Belege in besonderen Mappen oder Ordnern muß genügen. Es genügt, daß ein gewisser Zusammenhang der Einzelurkunden mit der oben bezeichneten Zweckbestimmung äußerlich erkennbar ist und daß dieser Urkundenkomplex zur Vorlage an die amtlichen Prüfer bestimmt bzw. gedacht ist. Da nun in den heutigen wirtschaftlichen Notzeiten die Allgemeinheit an dem ordnungsmäßigen Umsatz der den Geschäftsleuten anvertrauten bewirtschafteten Gütern interessiert ist, so muß ihr bzw. den amtlichen Prüfungsorganen als ihren Vertretern das Recht auf die Unversehrtheit der oben bezeichneten Gesamturkunden zugesprochen werden. Der Geschäftsmann ist daher nicht befugt, den gedanklichen Inhalt der Gesamturkunde durch unrichtige Abänderungen oder Befügung fingierter Unterlagen, auch wenn diese für sich allein betrachtet nur straflose schriftliche Lügen darstellen würden, zu verändern. In derartig sachlich unrichtigen Abänderungen und Eintragungen sieht der Senat in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB. Das Landgericht hat daher im Endergebnis die Angeklagte zu Recht wegen fortgesetzter Urkundenfälschung verurteilt.

Anmerkung.

Die Entscheidung ist im Ergebnis richtig, jedoch unscharf und nicht systematisch genug begründet. Bloß lügenhafte Erklärungen in Schriftform kann man als Urkundenfälschung fassen, wenn damit eine Gesamturkunde gefälscht wird. Es muß also

1. eine Gesamturkunde vorliegen, also
 - a) Verbindung von Einzelerklärungen,
 - b) beruhend auf Gesetz, Vertrag, Geschäftsgebrauch,
 - c) mit selbständigem Gedankeninhalt,
 - d) anderen als Beweismittel zugänglich;
2. die Gesamturkunde als solche gefälscht sein.

Auch die festeste Verbindung von Einzelerklärungen, die nichts miteinander zu tun haben, schafft keine Gesamturkunde. Die Verbindung muß den Sinn haben, aus gesammelten Einzelerklärungen, die unter einem übergeordneten Gesichtspunkte einander entsprechen, eine selbständige gedankliche Konsequenz zu ziehen. Diese Konsequenz muß auch gezogen worden sein; denn auch eine Sammlung von miteinander in einer Verbindung stehenden Urkunden ist noch keine Gesamturkunde; vielmehr muß mit der Gesamturkunde eine selbständige Gedankenäußerung entstanden sein, die sich von den Gedankenäußerungen abhebt, wie sie in den verschiedenen einzelnen Schriftstücken ver-